

Der Einfluss des Liberalismus auf das gewerbliche Arbeitsrecht im Preußen des 19. Jahrhunderts (1810 – 1871)

von Gerhard Deter

I. Die Einführung der Gewerbefreiheit

In Preußen galt seit 1794, wenngleich nur subsidiär, das handwerkliche Arbeitsrecht des Allgemeinen Landrechts, welches die seit Jahrhunderten hergebrachte Zunftordnung noch einmal in aller Breite festschrieb. Die Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1810 gehörte zum Kernbestand der preußischen Reformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts. An die Stelle des Zunftmonopols traten damals das Recht auf freie Berufswahl und der freie Wettbewerb. Die Befreiung der Wirtschaft aus den hergebrachten, sei dem Mittelalter tradierten Fesseln entsprach der liberalen Forderung nach freier wirtschaftlicher Betätigung und der Beseitigung der Aufsicht des Staates über die Wirtschaft. Auch nach der Aufhebung des Zunftzwangs im ostelbischen Rumpfpreußen unterschied sich die Rechtswirklichkeit des Lehr- und Arbeitsverhältnisses dort wegen der Fortexistenz der Zünfte aber noch immer nur wenig von derjenigen vor Einführung der Gewerbefreiheit, wenngleich mit der wesentlichen Ausnahme, dass es seither an jeder hoheitlichen Aufsicht über diesen wichtigen Bereich des Rechtslebens fehlte.

In den westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen wurde die preußische Kodifikation nach dem Ende der französischen Fremdherrschaft 1814 dagegen als primär geltendes Recht wieder eingeführt (mit Ausnahme der linksrheinischen Gebiete, die am Code civil festhielten, und dem südlichen Teil Westfalens, in dem das ALR erst seit 1825 mit subsidiärer Wirkung galt).¹ Die Westprovinzen unterschieden sich aber auch dadurch vom ostelbischen Preußen, dass die Zünfte dort nicht etwa fortlebten, sondern von der Fremdherrschaft rigoros beseitigt worden waren.² Daraus resultierte die merk-

¹ Im September 1814 führte Preußen in dem von ihm beanspruchten Teil Westfalens das Allgemeine Landrecht ein (Patent vom 9.9.1814, Pr. Ges.-Sammlung 1814, S. 89 ff.). Die komplexe Geschichte der Einführung des ALR in den übrigen Teilen der Provinz Westfalen ist dargestellt bei Gerhard Deter, *Handwerksgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus*, Berlin 1987, S. 117–119.

² Die Einführung der Gewerbefreiheit in Westfalen stellt sich als differenzierter Betrachtung bedürftiger Vorgang dar: Durch Gesetz vom 5.8.1808 wurde im Kgr. Westfalen die sog. Patentsteuer eingeführt (Kgl. Gesetz vom 5. August 1808, die Einführung einer Patentsteuer betreffend, in: *Gesetzes-Bulletin des Kgr. Westfalen*,

würdige Situation, dass die speziellen, Zünfte voraussetzenden Normen des handwerklichen Arbeitsrechts des ALR im Westen vorrangige Geltung beanspruchten, ohne dass aber Zünfte vorhanden waren. Daher herrschte dort seither tiefe Unsicherheit über die Wirksamkeit der Normen, welche das Rechtsverhältnis zwischen Meistern und Gesellen regeln sollten.³ Erst allmählich fand man zu einem einheitlichen Rechtsgebrauch. Spezifische, besonders bedeutsame Detailprobleme wurden seit Beginn der Zwanziger Jahre durch Erlasse gelöst, wobei so weit wie möglich auf die einschlägigen handwerksrechtlichen Bestimmungen des ALR Bezug genommen wurde. Dies galt beispielsweise für die Frage, wie gegen Gesellen, die an Arbeitstagen feierten, eingeschritten werden sollte,⁴ oder für Unklarheiten über die Kündigungsfristen.⁵ Insbesondere harpte die wichtige Frage, wann das Handwerks- und wann das Gesinderecht herangezogen werden sollte, einer Antwort. Auch diese fand man unter Rückgriff auf das ALR.⁶ Die liberalere Ordnung der Arbeitsverhältnisse im Handwerk sollte nicht durch die eher autoritäre Gestaltung des Gesinderechtsverhältnisses, an der auch der preußische Gesetzgeber der Reformzeit unverändert festhielt, beeinträchtigt werden.

1808, S. 275; desgl. in: Westphälischer Moniteur vom 1. Sept. 1808, Nr. 107). Durch die Zahlung dieser Abgabe, einer Gewerbesteuer, konnte jedermann einen Gewerbeschein (patente) lösen, welcher ihn zur Ausübung jedweden Gewerbes berechnete. Damit war der Zunftzwang mit einem Male vollständig beseitigt. Gleiches geschah – ebenfalls im Jahr 1808 – im Großherzogtum Hessen, zu welchem das ehemals kurkölnische Sauerland gehörte, sowie durch Gesetz vom 31.3.1809 im Großherzogtum Berg (Dekret, wodurch eine allgemeine Patentsteuer eingeführt wird, vom 31. März 1809, Art. 8, in: Gesetz-Bulletin des Großherzogtums Berg, 1. Abt. IX (1810), S. 342 ff. (346)). Durch ein folgendes Ministerialrestitut für das Großherzogtum Berg wurde darüber hinaus die Aufhebung der Zünfte befohlen (Im Ruhrdepartement wurde dieses Dekret durch Verordnung vom 5.2.1810 zur Ausführung gebracht, s. Sammlung der Präfector-Verhandlungen des Ruhr-Departements, 1810, Dortmund 1811, S. 15, 16; desgl. Im Sieg-Departement durch Verordnung vom 7.2.1810, in: Verhandlungen der Präfector des Sieg-Departements, 1810, S. 55). Ebendies bestimmte man auch im Königreich Westphalen durch Gesetz v. 22. Januar 1809 und durch Verordnung vom 1.4.1811 für das Großherzogtum Hessen, (Kgl. Dekret vom 22. Januar 1809, in: Gesetzes-Bulletin des Kgr. Westphalen, 1809, S. 107 ff.; Verordnung vom 1.4.1811, in: Sammlung der in der Großherzoglich Hessischen Zeitung vom Jahre 1811 publizierten Verordnungen und Verfügungen, Großherzogl. Hess. Zeitung Nr. 46 v. 16. April 1811 (betr. Einführung einer Patentsteuer).

³ Nach der Einführung der Gewerbefreiheit im Rumpf-Preußen schwankte man auch dort zunächst zwischen der Anwendung von Handwerks- und Gesinderecht; so ein Gesetzentwurf von 1812, s. Kurt von Rohrscheidt, Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit. Eine Studie nach den Quellen, Berlin 1898, S. 39. Zu den arbeitsrechtlichen Regelungen des ALR vgl. Jürgen Brand, Vollzugsdefizit oder Grenze der eigenen Rechtsordnung. Zur Herausbildung der Gewerbe- und Arbeitsgerichtsbarkeit im 18. und 19. Jahrhundert, in: Heinz Mohnhaupt und Dieter Simon (Hrsg.), Vorträge der Justizforschung. Geschichte und Theorie, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1992, S. 293–316.

⁴ Erlass v. 24.10.1820, in: Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung (Preußische Annalen) 1820, S. 874; Erlass v. 2.6.1824, a.a.O., 1824, S. 584; Erlass v. 15.3.1829, a.a.O. 1829, S. 149; Erlass v. 20.7.1829, a.a.O., 1829, S. 609.

⁵ Publicandum v. 15.11.1823, in: Annalen der preußischen Staatsverwaltung Bd. 7, 1823, S. 942.

⁶ S. Eckhart Freiherr von Vietinghoff-Scheel, Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht in Preußen während des 19. Jahrhunderts, Göttingen 1972, S. 39 m.w.Nachw.

Mit Hilfe des zunftorientierten Handwerksrechts des ALR wurde das zunftfreie Handwerk in den Westprovinzen so allmählich wieder an die überlieferte Handwerksordnung herangeführt. Damit waren die Weichen gestellt: Wenngleich die Gestaltung des Arbeitsvertrages grundsätzlich frei war, sollte, so musste aus den Entscheidungen des Gesetzgebers geschlossen werden, der vom ALR geschaffene Rechtszustand doch soweit, wie dies angesichts der Gewerbefreiheit und des Fehlens von Zünften im Westen möglich war, erhalten bleiben. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des ALR galten, soweit sie mit der Zunftfreiheit kompatibel waren, weiter, konnten aber abbedungen werden.⁷ Da im Grundsatz aber der freie Arbeitsvertrag in Preußen als zentraler Teil jeder freien Wirtschaftsverfassung betrachtet wurde, ersetzte die freie Gestaltung jedenfalls in den zunftfreien Westprovinzen die Gebundenheit der Vertragsdauer, der Arbeitszeit und der Lohntaxen.⁸

Weil der Arbeitslohn dort nicht mehr durch die Zunftrollen oder durch die lokale Gewohnheit festgelegt war, sondern auf freier Vereinbarung beruhte, stiegen die Gesellenlöhne nach der Einführung der Gewerbefreiheit zunächst zwar an.⁹ Nichtsdestoweniger verschlechterte sich die Rechtsstellung der Handwerksgesellen mit der Einführung der Gewerbefreiheit aber doch dadurch, dass die Werkstatt- und Warenschau der Zünfte bzw. obrigkeitlicher Kontrollinstanzen weggefallen war. Damit oblag die Beurteilung der Arbeitsleistung der Gesellen allein dem Meister, dessen Qualitätsanforderungen nicht an objektive Maßstäbe gebunden waren. Schlechte Arbeit minderte nicht nur den Lohn, sondern führte auch schnell zu Entlassungen.¹⁰ Eben dieser schwankende Lohnanspruch aber war das einzige greifbare Recht, das dem zum Lohnarbeiter gewordenen Gesellen gegenüber dem Meister verblieben war.

II. Die Weiterentwicklung des handwerklichen Arbeitsrechts

⁷ Vgl. Rohrscheidt, wie Anm. 3, S. 589; Verordnung v. 13.5.1819, in: Publicandum v. 15.11.1823, in: Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung Bd. 3, Berlin 1819, S. 537.

⁸ Lediglich im Bergbau bestand bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts noch die Ordnung der vergangenen Zeit, charakterisiert durch Normallöhne, Mitwirkung der Bergbehörde bei der Einstellung der Arbeiter, aber auch Arbeitsschutz etc.; s. dazu z.B. Adolf Zycha, Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Marburg 1949, S. 309. Auch im Gesinderecht blieb das Arbeitsverhältnis teils privat- und teils polizeirechtlich geregelt. Die preußische Gesindeordnung aus dem Jahre 1810 berücksichtigte vornehmlich die Interessen der Arbeitgeber. Die Bestrafung des Vertragsbruchs blieb erhalten. Lediglich für die Entlohnung wurde die freie Vereinbarung maßgeblich.

⁹ Vgl. Heinrich Heiser, Das Baugewerbe in der Gewerbegesetzgebung der deutschen Staaten und des Deutschen Reiches seit 1800 bis zur Gegenwart, Würzburg-Aumühle 1939, S. 13.

¹⁰ H. Gellbach, Arbeitsvertragsrecht der Fabrikarbeiter im 18. Jahrhundert, München 1939, S. 33.

Die Allgemeine Gewerbeordnung, auf Druck der Handwerkerbewegung nach jahrzehntelangen Vorarbeiten zustande gekommen und am 17.1.1845 endlich publiziert, stellte die Beziehungen zwischen den Meistern und ihren Gesellen formell auf eine neue Grundlage. Im folgenden soll am Beispiel einiger bedeutsamer Regelungsgegenstände transparent gemacht werden, inwieweit der Liberalismus das Arbeitsrecht zu gestalten vermochte – oder aber an diesem Ziel scheiterte.

1. Die Strafbarkeit des Kontraktbruchs

Als Gegenstand von außerordentlicher politischer Bedeutung erwies sich die Strafbarkeit des Arbeitsvertragsbruchs, die das neue Recht normierte. Zahlreiche Staaten hatten den Arbeitgebern damals bereits die Möglichkeit eröffnet, die Gesellen mit Hilfe der Polizei an ihren Arbeitsplatz zurückzuschaffen und sie so zur Vertragserfüllung zu zwingen.¹¹ Das Preußische Allgemeine Landrecht kannte eine solche Regelung zwar nicht, drohte den Gesellen aber eine empfindliche Strafe an, falls sie an Werktagen feierten, statt zu arbeiten. Nach § 359 II 8 ALR sollten Gesellen, die sich der Arbeit entzogen, mit "Gefängniß bey Wasser und Brot" bestraft werden, wobei die Strafdrohung von drei Tagen bis zu vier Wochen Zuchthaus reichte.

Diese Regelung übernahm die neue Gewerbeordnung in § 84 in ähnlicher Form, indem sie bestimmte, dass die gewerblichen Arbeitnehmer, "welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen ..., mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängnis 14 Tage zu bestrafen" seien. Einer langen Tradition folgend, sollte die Strafdrohung die zumeist vermögenslosen und daher durch Schadensersatzforderungen wenig zu beeindruckenden Arbeitnehmer zur Vertragstreue anhalten. Dass es dabei zu einem Wechsel des Strafgrundes kam – das ALR bestrafte die Auflehnung gegen die Obrigkeit, während die Gewerbeordnung den Vertragsbruch ahndete – war angesichts der fortdauernden Strafdrohung nur von akademischer Bedeutung. Als weitaus problematischer musste es empfunden werden, dass die Vorschrift das für das liberale Zeitalter signifikante und auch für die Gewerbeordnung im Übrigen typische Prinzip der Nichteinmischung in das privatrechtliche Arbeitsverhältnis durchbrach – bildete die Strafbarkeit des Arbeitsvertragsbruchs doch

¹¹ So z.B. in Hannover § 160 GewO v. 1. August 1847, Hannoversche Gesetzessammlung (Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreibungen des Königreichs Hannover) I, S. 215 (galt nur für Handwerksgehlen); ähnliche Bestimmungen kannte man in Bayern, Braunschweig und Österreich.

ein aus Gründen der Effizienz beibehaltenes, systemfremdes Residuum des Obrigkeitsstaates inmitten eines ansonsten liberalen Arbeitsvertragsrechts. Der in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommende hohe Stellenwert, den die störungsfreie Arbeitsleistung für den Gesetzgeber besaß, wurde durch das umfassende Koalitionsverbot der Gewerbeordnung, das die kollektive Einflussnahme der Arbeitnehmer auf den Arbeitsvertrag unmöglich machte (s.u.), einmal mehr bestätigt.¹² Trotz ihrer relativen Fortschrittlichkeit war es eine unverkennbar einseitige Regelung dieses Rechtsbereiches, welche die Gewerbeordnung getroffen hatte, und die zeitgenössischen Kritiker erkannten das auch.¹³

Noch in den Sechziger Jahren wurden Gesellen, wenn sie ihren Arbeitsplatz verließen, wegen des Delikts des Kontraktbruchs nach § 184 der Gewerbeordnung zu einer Geldstrafe oder Gefängnis verurteilt. Zweifellos waren diese Strafbestimmungen für Gesellen wie Lehrlinge demütigend.¹⁴ Gleichwohl hatte die restaurative Gesetzgebung der Jahre 1845 und 1849 die Gesellen aber doch aus dem durch die Gewerbefreiheit über sie verhängten Arbeiterstatus erhoben, um sie zum integrativen Teil der neuerlich belebten handwerklichen Korporationen umzuschaffen. Damit war der Geselle aus der relativen Freiheit des Arbeiterstandes wieder in die neu errichtete Ordnung des Kleingewerbes zurückgekehrt – und hatte so jedenfalls eine gewisse, durch das Recht gewährleistete Aufwertung erfahren.¹⁵

Die Bestimmungen über den Kontraktbruch in der Gewerbeordnung widersprachen freiheitlichen Überzeugungen diametral. Gingen die Liberalen doch davon aus, dass das autonome Individuum seine Begabungen nur dann entfalten könne, wenn es den Arbeitsplatz frei wählen und auch wieder verlassen könne.¹⁶ Die Funktion des Gesetzgebers und der Regierung war es deshalb nach dem liberalen Programm lediglich,

¹² Der Begriff des Koalitionsrechts war ambivalent: Man verstand darunter zum einen alle Rechtsnormen zu der Frage, ob und inwieweit Unternehmer und Arbeiter sich zu Berufsvereinigungen zusammenschließen durften und ob bzw. inwieweit sie hierin zu beschränken waren. Daneben erfasste der Begriff des Koalitionsrechts aber auch die Rechtsnormen über die Freiheit des einzelnen, diesen Vereinigungen, welche die Einwirkung auf die Gestaltung der Einzelarbeitsverhältnisse bezweckten, beizutreten.

¹³ S. Vietinghoff-Scheel, wie Anm. 6, S. 76.

¹⁴ Zahlreiche solcher Fälle aus den Jahren 1860 und 1862 sind in Bielefeld dokumentiert; s. Stadtarchiv Bielefeld Rep. IC Nr. 51

¹⁵ Vgl. Gerhard Deter, Zwischen Gilde und Gewerbefreiheit Bd. 1. Rechtsgeschichte des selbständigen Handwerks im Westfalen des 19. Jahrhunderts (1810–1869) (= Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte Bd. 230.1), Stuttgart 2015, S. 281.

¹⁶ J. Salwyn Schapiro, Was ist Liberalismus? In: Lothar Gall (Hrsg.), Liberalismus (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek Bd. 85), 2. Aufl., Königstein 1980, S. 21–36 (27).

diese Freiheit zu schützen und zu fördern, nicht aber zu behindern. In die Rechtsbeziehungen zwischen Einzelpersonen dürfe der Staat nicht eingreifen. Nehme er seine rein passive Aufgabe nur in der rechten Weise wahr, stelle sich die natürlich gegebene Harmonie der Interessen ein.¹⁷ Folgerichtig hätte der Staat den Gesellen seinen Willen niemals, wie von der Gewerbeordnung aber vorgesehen, mit den Mitteln des Strafrechts aufzukrotzieren dürfen. Soweit die Theorie; in der Praxis aber nahmen sich die Liberalen stets mit größerer Verve der Verteidigung der Interessen der Eigentümer an, als dass sie denen Schutz boten, die nichts als ihre Arbeitskraft anzubieten hatten.¹⁸ Diese Verengung ihres Auftrags rührte zum einen aus der Weigerung her zuzugeben, dass die Vertragsfreiheit solange faktisch nicht bestand, wie die Parteien nicht über eine gleichwertige Verhandlungsmacht verfügten.¹⁹ Zum anderen war in der "liberalen" Bürokratie, welche in Preußen vor 1850 für die Gesetze verantwortlich zeichnete, doch auch das Ideal des patriarchalischen Wohlfahrtsstaates des 18. Jahrhunderts lebendig geblieben. Daraus resultierte das sozialkonservative Element, welches jedenfalls dem frühen Liberalismus eignete.²⁰ Als sich dann im Zuge der industriellen Revolution zeigte, dass sich das Idealbild einer klassenlosen, "mittleren" Bürgergesellschaft, wie sie der frühe Liberalismus vertreten hatte, nicht realisieren ließ, entwickelte sich dieser nach 1850 mehr und mehr zur Klassenpartei des Besitzbürgertums²¹. Die Folge war, dass der Einsatz der Liberalen für die Interessen der Gesellen stets nur abstrakt blieb; praktisch wurde er nie. Daher konnte der Liberalismus in der Arbeiterschaft keine größeren Erfolge mehr erringen.²²

2. Die Vereinigungsfreiheit

Unter dem Druck der revolutionären Ereignisse garantierte die preußische Regierung schon im April 1848 das Vereinigungsrecht.²³ Die Liberalen konnten ihre alte Forderung nach Assoziationsfreiheit auch in Gestalt des § 163 der – allerdings nicht rechts-

¹⁷ Frederick Watkins, Theorie und Praxis des modernen Liberalismus, in: Lothar Gall (Hrsg.), Liberalismus, wie Anm. 16, S. 54–76 (60).

¹⁸ So Harold J. Laski, Der Aufstieg des europäischen Liberalismus, in: Lothar Gall (Hrsg.), Liberalismus, wie Anm. 16, S. 123–133 (124).

¹⁹ Vgl. Harold J. Laski, wie Anm. 18, S. 126.

²⁰ Vgl. Lothar Gall, Liberalismus ..., wie Anm. 21, S. 162–186 (171).

²¹ Lothar Gall, Liberalismus und "bürgerliche Gesellschaft". Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: Ders. (Hrsg.), Liberalismus, wie Anm. 16, S. 162–186 (166, 167, 176).

²² S. Lothar Gall, Liberalismus ..., wie Anm. 21, S. 162–186 (186).

²³ § 4 der Verordnung v. 6. April 1848, in: Preußische Gesetzessammlung 1848, S. 87 u. Art. 27 der Verfassung v. 5. Dezember 1848, a.a.O., S. 375.

wirksam gewordenen – Paulskirchenverfassung vom 28.3.1849 durchsetzen, der lautete: "Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugenden Maßnahmen beschränkt werden."²⁴ Die preußische revidierte Verfassung vom 31. Januar 1850 orientierte sich zwar an diesem Programmsatz (Art. 30), schränkte ihn sogleich aber wieder durch einen Gesetzesvorbehalt ein.²⁵ Das zarte Pflänzchen grundrechtlich geschützter Freiheiten wurde eben bald von der schnell erstarkenden Reaktion wieder zertreten. Das am 11. März 1850 erlassene Vereinsgesetz stellte Vereinigungen mit politischer Zielsetzung unter polizeiliche Aufsicht und verbot ihnen jedweden Konnex mit anderen Vereinen.²⁶ Der Begriff der politischen Intention wurde in der Folge von den Gerichten außerordentlich weit ausgelegt. Auch jene Vereine, die auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen hinwirkten und zu diesem Zweck Einfluss auf die Gesetzgebung und Verwaltung zu gewinnen suchten, unterfielen ihm und gerieten damit unter dauernde polizeiliche Kontrolle. Die Rechtsunsicherheit wurde durch einen gegen das Vereinswesen gerichteten Beschluss des Deutschen Bundes vom 13.7.1854 weiter vergrößert.²⁷

Auch diese Gesetzgebung ließ sich mit den Grundsätzen des Liberalismus in keiner Weise vereinbaren. Denn der verstand sich im 19. Jahrhundert als der Vorkämpfer für politische Gleichheit und Demokratie, vor allem aber der Freiheit des Individuums.²⁸ Eingriffe der Regierungen in die privaten Dispositionen der Bürger waren nach liberaler Auffassung nicht nur dem Wohlergehen des Einzelnen, sondern des Volkes insgesamt höchst hinderlich, da die größtmögliche Freiheit das persönliche Wohlergehen der Bür-

²⁴ Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849, in: Ernst Rudolf Huber (Hrsg.), *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte* Bd. 1, 3. Aufl., Stuttgart u.a. 1978, Nr. 108, S. 375 ff.

²⁵ Revidierte Verfassungsurkunde für den preußischen Staat v. 31. Januar 1850, in: Ernst Rudolf Huber (Hrsg.), *Dokumente ...*, wie Anm. 24, Nr. 194, S. 501 ff.

²⁶ Nach dem Vereinsgesetz waren Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten beraten werden sollten, bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieser stand das Recht zu, die Zusammenkunft aufzulösen, wenn Vorschläge oder Anträge erörtert wurden, die als Aufforderung zu strafbaren Handlungen verstanden werden konnten. So Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850, *Preußische Gesetzessammlung* 1850, S. 277 ff.; s. dazu Hans Delius, *Das preußische Vereins- und Versammlungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1850*, Berlin 1891.

²⁷ Bundestagsbeschluss über Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen betreffend, vom 13. Juli 1854, in: Ernst Rudolf Huber (Hrsg.), *Dokumente ...*, wie Anm. 24, Bd. 2, 3. Aufl., Stuttgart u.a. 1986, Nr. 4, S. 7. Vgl. zum Vereinswesen im 19. Jahrhundert Wolfgang Hardtwig, *Verein, Gesellschaft, Geheimgesellschaft, Assoziation, Genossenschaft, Gewerkschaft*, in: Otto Brunner u.a. (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland* Bd. 6, St-Vert, Stuttgart 1990, S. 789–829 (806–829).

²⁸ Lothar Gall, *Einleitung*, in: Ders. (Hrsg.), *Liberalismus*, wie Anm. 21, S. 7–19 (10); J. Salwyn Schapiro, *Was ist Liberalismus?*, wie Anm. 16, S. 26.

ger ebenso wie auch das Gedeihen des Gemeinwesens natürlicherweise herbeizuführen vermöchte. Deshalb kämpfte der Liberalismus jedenfalls in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegen die Fesseln, die den unterdrückten Klassen angelegt worden waren.²⁹ Daher auch hatten die Liberalen zu den Trägerschichten der Revolution des Jahres 1848 gehört. Sie wollten einen Katalog von Grundrechten durchsetzen, in die einzugreifen dem Staat strikt verwehrt bleiben sollte. Dazu gehörte auch die Vereinigungsfreiheit, derer das Individuum zweifellos bedurfte, wollte es sich gegen die autoritäre Bevormundung des Staates behaupten.³⁰ Daher auch sollte der an die Grundrechte gebundene Staat das Medium zur Gewährleistung der individuellen Freiheiten sein und bleiben.

Andererseits aber brachte das Erschrecken über die sich mit Macht entfaltenden Kräfte des Vierten Standes, die sich in der Achtundvierziger-Revolution entladen hatten, jedenfalls die liberale Rechte zu der Überzeugung, "dass Ouvriers im Staate nicht herrschen können". Anderenfalls erhöbe sich eine Tyrannei, "die größer wäre als irgendeine"³¹. So standen viele Liberale der Aufhebung hergebrachter Beschränkungen in der sozialen und politischen Sphäre ambivalent gegenüber. Sie erkannten in ihrem Freiheitsideal Gefahren, die sie mit ihrer pointierten Rhetorik vom Fortschritt zu verdecken suchten.

3. Das Koalitionsverbot

Im ostelbischen Rumpfpreußen wurden mit der Einführung der Gewerbefreiheit 1810/11 auch die hergebrachten Koalitionsverbote für Handwerksgesellen aufgehoben. Anders dagegen in den Westprovinzen: Dort, wo, wie in den napoleonischen "Modellstaaten" Berg und Westphalen, das französische Recht eingeführt worden war, galten seither die Koalitionsverbote aus der Zeit der großen Revolution, welche im Code pénal formuliert worden waren.³² Diesen Bestimmungen lag ein Gedanke zu-

²⁹ S. J. Salwyn Schapiro, Was ist Liberalismus?, wie Anm. 16, S. 30.

³⁰ J. Salwyn Schapiro, Was ist Liberalismus?, wie Anm. 16, S. 29.

³¹ So der liberale Abg. Friedrich Daniel Bassermann, hier zit. nach Theodor Schieder, Die Krise des bürgerlichen Liberalismus. Ein Beitrag zum Verhältnis von politischer und gesellschaftlicher Verfassung, in: Lothar Gall (Hrsg.), Liberalismus, wie Anm. 16, S. 187-207 (194).

³² Die Koalitionen waren bereits durch ein französisches Gesetz aus dem Jahre 1791 strikt untersagt worden; so Gesetz v. 14.–17. Juni 1791; vgl. dazu G. Schönberg (Hrsg.), Handbuch der politischen Ökonomie und Volkswirtschaftslehre, 2. Bd., 4. Aufl., Tübingen 1896, S. 241. Zum Koalitionsrecht grundlegend Wolfgang Ritscher, Koalitionen und Koalitionsrecht in Deutschland bis zur Rechtsgewerbeordnung, Stuttgart/Berlin 1917; Elisabeth

grunde, welchem – jedenfalls aus liberaler Sicht – eine gewisse Rationalität nicht abzusprechen war: Die Beseitigung auch der letzten ständischen Sonderrechte sollte die Gewähr dafür bieten, dass neue Korporationen, welche wiederum darauf ausgingen, sich Privilegien zu verschaffen, künftig nicht mehr entstehen konnten. Seit die französischen Bestimmungen nach der Wiedererrichtung der preußischen Herrschaft im Rheinland und in Westfalen außer Kraft gesetzt worden waren, galt dann aber auch in den neuen Provinzen die völlige Koalitionsfreiheit.

Demgegenüber untersagte die preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845³³ den Gesellen und Lehrlingen ebenso wie den Fabrikarbeitern den Zusammenschluss zu "Verbindungen" ohne polizeiliche Erlaubnis und bedrohte den Verstoß hiergegen mit Geld- bzw. Gefängnisstrafe (§ 183). Der Streik oder die Aufforderung hierzu sollte gar mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden (§ 182). Dass der preußische Gesetzgeber auch die Aussperrung verbot (§ 181), war dann zwar folgerichtig, konnte aber kaum als zureichendes Äquivalent erachtet werden.³⁴ Den Anlass für die Einführung des strikten Koalitionsverbotes im Jahre 1845 hatten allerdings nicht die Arbeitsrechtsbeziehungen in Preußen geboten. Es waren vielmehr die damaligen Lohnkämpfe in England und Frankreich, welche es dem preußischen Gesetzgeber geraten erscheinen ließen, zu diesem rigorosen Mittel zu greifen, das von den Zeitgenossen zunächst jedoch noch keineswegs als illiberal erachtet und von den Gesellen auch kaum bemerkt wurde. Aus der uralten Wurzel des Korporationsgedankens wuchs der Wunsch nach Errichtung von spezifischen Gesellenvereinigungen, die mehr als bloße Krankenladen sein sollten, aber bald wieder neu.

Im Jahre 1854 kam es jedoch zu einem Bundestagsbeschluss, wonach Arbeitervereine und Verbindungen, welche sozialistische, kommunistische oder einfach auch nur politische Ziele verfolgten, binnen einer Frist von zwei Monaten aufzuheben und zu verbieten waren.³⁵ Wenngleich Preußen dieser Proposition nicht Gesetzeskraft verlieh,³⁶ verhinderte die strenge polizeiliche Aufsicht über das gewerbliche Leben doch

Krahl, Die Entstehung der Gewerbeordnung 1869 (Phil. Diss. Berlin), Jena 1937, S. 16. Zu den Koalitionsbeschränkungen für Landarbeiter s. Jens Flemming, Obrigkeitsstaat, Koalitionsrecht und Landarbeiterschaft, in: Hans-Jürgen Puhle/Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Preußen im Rückblick, Göttingen 1980, S. 247–272.

³³ Preußische Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845, in: Preußisches Gesetzblatt 1845, S. 41–78.

³⁴ Es musste schon die Zeitgenossen eigenartig berühren, dass die Gewerbeordnung die Innungen und Organisationen der Handwerksmeister energisch förderte, den Gesellen die korporative Interessenwahrnehmung aber verweigerte; so schon Lujo Brentano, Die Gewerkvereine im allgemeinen, in: J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening (Hrsg.), Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Bd., 2 Aufl., Jena 1900, S. 611–623 (620).

³⁵ S. dazu Carl Julius Bergius, Die preußischen Gewerbegesetze, Leipzig 1857, S. 106.

³⁶ Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 1: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, Unveränderter Nachdruck Darmstadt 1957, S. 888 f.

auch hier bereits jeden Ansatz organisierter Interessenvertretung der Arbeitnehmer in Handwerk und Industrie.³⁷ Die gewöhnliche Unterdrückung der Arbeitervereinigungen fand ihre Rechtfertigung in der fortgeltenden Gewerbeordnung des Jahres 1845. Obwohl das Koalitionsverbot in deren § 183 durch Art. 30 der Verfassung und die sog. "Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit" vom 11.3.1850 (Preußische Gesetzes-Sammlung 1850, S. 277 ff.) obsolet geworden war, galt § 182 der Gewerbeordnung doch noch immer.³⁸ Die Verbote, im Verein mit den Strafvorschriften für den Arbeitsvertragsbruch betrachtet, offenbarten eine offensichtliche Ungleichbehandlung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Kleingewerbe.³⁹ Denn die Meister hinderte jedenfalls faktisch niemand daran, ihrerseits Vereinbarungen zum Nachteil der Gesellen zu treffen, den Arbeitslohn nach eigenem Ermessen festzusetzen oder Hilfskräfte zu entlassen.

Erst mit dem Wiedererstarken des Liberalismus gegen Ende der Fünfziger Jahre begann ein Umdenken in dieser Frage. Die wechselhafte Geschichte des Koalitionsverbotes in Preußen macht exemplarisch deutlich, dass der Liberalismus sich nicht nur als Vorkämpfer der Freiheit des Individuums verstand, sondern sich ebenso nachdrücklich für die Freiheit ganzer Bevölkerungsgruppen einsetzte.⁴⁰ Den Bürgern sollte das Recht zur kollektiven Wahrnehmung auch ihrer eigenen wirtschaftlichen Interessen zustehen. Daher wandten sich die Liberalen dezidiert gegen die gesetzliche Diskriminierung der Gesellen, welche von der Gewerbeordnung des Jahres 1845 gehindert wurden, sich zur Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen Interessen zusammenzuschließen. Diese wie andere Minderheiten anerkannte das liberale Denken als "kollektive Persönlichkeit", der es nicht nur die gleichen Rechte wie den Individuen zumaß;

³⁷ Ein preußisches Gesetz vom 24. April 1854 bestimmte aber, dass Angehörige des Gesindes und landwirtschaftliche Tagelöhner, die ihre Arbeitgeber mit Streiks bedrohten, zu Gefängnis bis zu einem Jahr verurteilt werden konnten. Durch Gesetz vom 21. Mai 1860 wurde auch den preußischen Berg- und Hüttenarbeitern die Gründung von Berufsvereinigungen untersagt; s. dazu F. Syrup/O. Neuloh, 100 Jahre staatliche Sozialpolitik 1839–1939, Stuttgart 1957, S. 184, 185; Wolfgang Ritscher, wie Anm. 32, S. 196.

³⁸ "Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden ..."

³⁹ S. dazu H. Volkmann, Die Arbeiterfrage im preußischen Abgeordnetenhaus 1848–1869, Berlin 1968, S. 143 ff., 151; es ist festgestellt worden, dass die Arbeiter die Koalitionsverbote vor 1863 weder als anstößig erachtet noch gar organisierte Lohnkämpfe geplant hätten; s. Gustav Schmidt, Politischer Liberalismus, "Landed Interests" und organisierte Arbeiterschaft 1850–1880; in Lothar Gall (Hrsg.), Liberalismus, wie Anm. 16, S. 232–253 (252).

⁴⁰ Lothar Gall, Einleitung, in: Ders., Liberalismus, wie Anm. 16, S. 10.

vielmehr setzten sich die Liberalen auch aktiv für die Veränderung des rechtlichen Status quo ein. Individuelle Freiheit ließ sich eben nur gewährleisten, wenn der Gesetzgeber die Hindernisse, welche dieser im Wege standen, auch beseitigte.⁴¹

Der Liberalismus sah, ganz im Gegensatz zum Staat des aufgeklärten Absolutismus, in der kollektiven Interessenwahrnehmung der Gesellen gegenüber den Meistern auch keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder des gemeinen Besten. Denn er glaubte an eine naturgegebene Harmonie der Interessen.⁴² Die dem Menschen inwohnende Neigung zur Vernunft werde das Wohl der Allgemeinheit mit naturgesetzlicher Kraft heraufführen.⁴³ So konnte, als sich liberales Denken gegen Ende der Fünfziger Jahre neuerlich mit Macht durchzusetzen begann, für die restriktiven Regeln, welche im Interesse der Handwerkerbewegung 1845 erlassen worden waren, kein Raum mehr bleiben. Dies galt umso mehr, als die um die Mitte des Jahrhunderts aufkommende, sowohl von der konservativen Reaktion wie auch dem revolutionären Sozialismus getragene Assoziationsbewegung die Entwicklung kollektiver Organisationsformen nicht nur nachhaltig förderte, sondern als das eigentliche Remedium im Kampf gegen die Not der Zeit ansah. Koalitionen unzufriedener Minderheiten gestand die liberale Überzeugung die volle Freiheit der Kritik und Propaganda zu, da sich die Missstände durch Verhandlungen ja abstellen ließen. Aus alledem folgt, dass der Liberalismus die Privilegien, welche sich die Meister in Gestalt der Zunftordnung seit einem halben Jahrtausend geschaffen hatten und die die Gewerbeordnung von 1845 noch einmal wiederzubeleben versucht hatte, zu beseitigen entschlossen war; jedenfalls im Bereich der Koalitionsgesetzgebung förderte er die Interessen der Gesellen demnach nachhaltig.

Zunächst und vor allem waren es aber die Teilnehmer der Kongresse deutscher Volkswirte, die auf die Nachteile der Beschränkung der Koalitionsfreiheit hinwiesen. Sie erkannten, dass es sich bei der Frage der Arbeiterkoalition um das Kernproblem der Sozialpolitik schlechthin handelte. Aber auch die liberale Mehrheit des preußischen Abgeordnetenhauses war der schockanten Ungleichheit und Unfreiheit, wie sie für die Arbeiter und Gesellen bestand, schließlich überdrüssig. Die Hochblüte des Liberalismus in den Sechziger Jahren sensibilisierte die politische Klasse Preußens eben für

⁴¹ Lothar Gall, Einleitung, in: Ders., Liberalismus, wie Anm. 16, S. 29.

⁴² Frederik Watkins, Theorie und Praxis des modernen Liberalismus, in: Lothar Gall (Hrsg.), Liberalismus, wie Anm. 16, S. 54–76 (60).

⁴³ So Jean Cesaire, Der Liberalismus und die Liberalismen. Versuch einer Synthese, in: Lothar Gall (Hrsg.), Liberalismus, wie Anm. 16, S. 134–146 (138).

das Unrecht, welches sich in dem Koalitionsverbot der Gewerbeordnung manifestierte.⁴⁴

Die Häupter der deutschen Freihandelschule, von Prince-Smith, Schulze-Delitzsch, Lette und Michaelis, begründeten als Abgeordnete der linksliberalen Fraktion im preußischen Abgeordnetenhaus die Anträge, mit denen die Liberalen 1862, 1863 und 1865 die Koalitionsfreiheit forderten. 1865 nahm die Versammlung einen Antrag des Abgeordneten Schultze-Delitzsch auf Beseitigung der Koalitionsbeschränkungen an.⁴⁵ Auch das Zentrum hatte sich hierfür ausgesprochen.⁴⁶ Im Frühjahr 1866 brachte die preußische Regierung eine von ihr erarbeitete Vorlage zur Aufhebung des Koalitionsverbots dann in das preußische Abgeordnetenhaus ein. Während das Abgeordnetenhaus den Entwurf mit dem Hinweis auf die allen Menschen zustehende Freiheit unterstützte, hielt das Herrenhaus Koalitionen dagegen weiterhin für zerstörerisch und lehnte die Vorlage ab. Die Liberalen unternahmen, von Bismarck unterstützt, im Jahre 1867 einen neuen Vorstoß zur Beseitigung des Koalitionsverbotes.⁴⁷ 1869 wurde der Reichstag des neu errichteten Norddeutschen Bundes mit dem Entwurf einer Gewerbeordnung, und damit auch mit den Koalitionsrechtsbestimmungen, befasst. Mit der Verabschiedung der Gewerbeordnung des Jahres 1869 wurde der Grundsatz der Koalitionsfreiheit, erweitert um Strafbestimmungen gegen den sog. Koalitionszwang, schließlich geltendes Recht. Die Koalitionsfreiheit wurde dann auch in die Reichsgewerbeordnung des Jahres 1871 aufgenommen, welche das bedeutsame Grundrecht im gesamten Reichsgebiet einführte.⁴⁸

Damit waren die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Meistern und Gesellen auf eine neue Basis gestellt. Zugleich verabschiedete der Gesetzgeber endgültig das mittelalterliche Ideal einer Gesellschaft unterschiedlicher Klassen mit religiös sanktionierten, verbindlichen Rechten und Pflichten. Mit der Aufhebung des Koalitionsverbots,

⁴⁴ Vgl. Gerhard Deter, Zwischen Gilde und Gewerbefreiheit Bd. 1, wie Anm. 15, S. 278.

⁴⁵ S. dazu August Steuer, Die wirtschafts- und sozialpolitische Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes (Phil. Diss. Breslau 1928), (Teildruck) Brieg 1928, S. 61 m.w.Nachw.

⁴⁶ Eckhart Freiherr von Vietinghoff-Scheel, wie Anm. 6, S. 118. Auf Seiten der Konservativen trat vor allem Hermann Wagener für die Koalitionsfreiheit ein, während innerhalb der Regierung Bismarck der Wortführer für die Aufhebung des Koalitionsverbots war.

⁴⁷ Zur Gesetzgebungsgeschichte der Reform des Koalitionsrechts ausführlich Thomas Vormbaum, Die Rechtsfähigkeit der Vereine im 19. Jahrhundert (= Münsterische Beiträge zur Rechts- und Staatswissenschaft Bd. 21), Münster 1976, S. 248 ff.

⁴⁸ Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes v. 21. Juni 1869, in: Bundesgesetzblatt 1869, S. 245 ff. (281). S. dazu ausführlicher Gerhard Deter, Zwischen Gilde und Gewerbefreiheit Bd. 1, wie Anm. 15, S. 282.

welches die Gesellen an der Entfaltung ihrer Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt gehindert hatte, werde, so waren die Liberalen überzeugt, deren Würde wiederhergestellt, welche der aufgeklärt-absolutistische Staat noch missachtet hatte.

Die Bedeutung dieser Liberalisierung war in der Rechtspraxis allerdings eher gering. Denn eigentliche Wirksamkeit hatte das Koalitionsverbot in Preußen nie gezeigt. Die preußische Beamtenschaft hatte die Durchsetzung dieses Verbotes nämlich weitgehend verhindert.⁴⁹ Zur Begründung ihres Verhaltens hatten die preußischen Oberpräsidenten schon 1865 darauf hingewiesen, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitnehmer, welche grundsätzlich erlaubt sei, nicht dadurch strafwürdig werden könne, dass sie von mehreren gemeinsam ausgesprochen werde – eine Argumentation, die in der Tat der Schlüssigkeit nicht entbehrte.⁵⁰

Trotz des entscheidenden Anteils der liberalen Parteien an der Einführung der Koalitionsfreiheit konnten diese die Arbeiterschaft aber nicht mehr für sich gewinnen. Zu lange hatten die Koalitionsverbote und das repressive Vereinsrecht die Integration der Arbeiter in eine liberale Wirtschafts- und Verfassungsordnung verhindert. Daher begann sich die Arbeiterschaft je länger desto entschiedener als Protestbewegung gegen den seit 1866 kompromisswilligen und nun auch konservativen Interessen dienstbaren Liberalismus zu formieren.⁵¹

4. Der Befähigungsnachweis

Der durch die revolutionären Ereignisse des Jahres 1848 sensibilisierte preußische Staat ermöglichte dem Handwerk mit der Verordnung vom 9. Februar 1849⁵² eine Rückwendung besonderer Art. Mit der Einführung des Befähigungsnachweises für 52 der wichtigsten Handwerkszweige, verbunden mit dem strafbewehrten Verbot der Ausübung eines anderen als des erlernten Gewerbes, knüpfte der preußische Gesetzgeber unter dem Druck der Handwerkerbewegung noch enger als seit Erlass der Gewerbeordnung von 1845 schon an das alte Ordnungsmodell der Zünfte an. Dem entsprach die Einschränkung der Vertragsfreiheit bei der Beschäftigung der Hilfskräfte. Die Meister waren seither verpflichtet, nur noch Gesellen ihres Gewerbes einzustellen. Dies

⁴⁹ K. E. Born, Sozialpolitische Probleme und Bestrebungen in Deutschland von 1848 bis zur Bismarckschen Sozialgesetzgebung, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VSWG) Bd. 46 (1959), S. 29–44 (33).

⁵⁰ S. Gerhard Deter, Zwischen Gilde und Gewerbefreiheit Bd. 1, wie Anm. 15, S. 279.

⁵¹ S. dazu Lothar Gall, Liberalismus und "bürgerliche Gesellschaft". Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: Ders., Liberalismus, wie Anm. 16, S. 162–186 (177, 178, 186).

⁵² Preußische Gesetzessammlung 1849, S. 93–110.

bedeutete, dass die Gehilfen allein in ihrem erlernten Beruf arbeiten konnten, wenn sie es nicht vorzogen, in einer Fabrik Beschäftigung zu suchen. Mit dieser Regelung wurden die aus der Zunftzeit sattem bekannten Auseinandersetzungen über die Arbeitsgrenzen der verschiedenen Gewerbe neu entfacht.⁵³

Die Bestimmungen stellten nicht weniger als einen weiteren Angriff der Reaktion auf das Freiheitsversprechen des Liberalismus dar. Die konkurrenzbeschränkenden Wirkungen der Neuordnung knüpften unverhohlen an die Zunftprivilegien an, die Meistern wie Gesellen durch die Tradition vieler Jahrhunderte geheiligt erschienen und ihnen Sicherheit in den Fährnissen einer bedrohlich gewordenen Arbeitswelt verhiessen. Da der Liberalismus aber ein Feind von Privilegien war, mussten ihm insbesondere diese Bestimmungen als schwere Niederlage erscheinen. Bedeuteten sie doch nicht weniger als einen beträchtlichen Eingriff des Gesetzgebers in den freien Arbeitsmarkt und damit einen Verstoß gegen das liberale Freiheitsideal. Die Regelungen gaben der tiefen Enttäuschung des von der beginnenden industriellen Revolution betroffenen Kleingewerbes Ausdruck, welches in der wirtschaftlichen Krisis der Vierziger Jahre seine Zukunftshoffnungen verloren hatte.⁵⁴ Die vom Liberalismus genährten Erwartungen hatten der Realität der sich entfaltenden modernen Industriegesellschaft nicht standgehalten. Sein Versprechen vom Heraufziehen einer klassenlosen Bürgergesellschaft war unglaubwürdig geworden; damit verlor er, auch wenn er in den Sechziger Jahren noch einmal einen Höhepunkt seines Einflusses erlebte, längerfristig seine Integrationskraft.⁵⁵

III. Die Beseitigung des handwerklichen Arbeitsrechts durch die Gewerbeordnung des Jahres 1869

Dennoch drängte die Vielzahl der freiheitlichem Denken widersprechenden Behinderungen, welche die Gewerbeordnung von 1845 und die Verordnung von 1849 geschaffen hatten, zunächst unaufhaltsam zur Katharsis. In der 1859 beginnenden hochliberalen Epoche unterstützten auch weite Teile der kleinbürgerlichen Schichten nochmals die liberalen Kräfte und deren manchesterlichen Glauben an die sich selbst erzeugende soziale Harmonie.

⁵³ S. Gerhard Deter, Zwischen Gilde und Gewerbefreiheit Bd. 1, wie Anm. 15, S. 272, 273.

⁵⁴ So Lothar Gall, Liberalismus und "bürgerliche Gesellschaft", wie Anm. 51, S. 186.

⁵⁵ Lothar Gall, Liberalismus .., wie Anm. 51, S. 177.

Die neue Gewerbeordnung befreite das Arbeitsverhältnis deshalb aus den verbliebenen, damals längst als obsolet empfundenen Bindungen.⁵⁶ Die Modalitäten des Arbeitsvertrages wurden – wie schon in der Gewerbeordnung von 1845 – ausdrücklich zum "Gegenstand freier Übereinkunft" zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gesellen erklärt (§ 105). Den Kontraktbruch wollte der Nomothet nicht länger geahndet wissen. Die Beschränkungen für die Annahme von Gesellen und Gehilfen, welche die Verordnung vom 9.2.1849 getroffen hatte, wurden beseitigt. Dementsprechend gestattete der Gesetzgeber den Gesellen nunmehr ausdrücklich, auch außerhalb ihres Handwerks zu arbeiten.

Der Liberalismus wollte die Gesellen eben von allen alten Behinderungen befreien und ihnen die bis dahin verweigerte Wahrnehmung ihrer ureigensten Interessen ermöglichen. Grund für den tiefgreifenden Paradigmenwechsel im Gewerberecht war eine andere Auffassung vom Staat, die sich in den Sechziger Jahren durchgesetzt hatte: Dieser sollte jedenfalls im Bereich der Wirtschaft nicht mehr sein als ein Werkzeug, welches die Freiheit der Individuen zu fördern berufen war. In die ökonomischen Beziehungen zwischen Meistern und Gesellen wollte der Staat deshalb nicht länger eingreifen, rechtliche Privilegien sollte es weder für den einen noch den anderen Teil des Handwerks geben. Aus der Auflösung der ständisch gegliederten Sozial- und Wirtschaftsordnung werde, so unterstellten die Liberalen, ein breiter bürgerlicher Mittelstand erwachsen.⁵⁷

Die Sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts hatten mit kindlichem Vertrauen an die Selbstheilungskräfte des Marktes geglaubt und sans gêne auch die Arbeitsverhältnisse dem freien Wettbewerb überantwortet. Mit dem Durchbruch der Industrialisierung und der kapitalistischen Produktionsweise bildete sich statt einer Bürgergesellschaft aber die moderne Klassenstruktur aus und verschärfte die "soziale Frage" zunächst nachhaltig. Die liberale Ideenwelt reduzierte sich im Verlauf dieser Entwicklung auf die Begründung des Führungsanspruchs des Besitz- und Bildungsbürgertums, während sie den Einfluss auf das Handwerk verlor. Schon bald, im Gefolge des Gründerkrachs 1873, wuchsen deshalb aber die Zweifel am schrankenlosen Liberalismus. Der Verein für Socialpolitik begann sich dem Prinzip des Laissez faire zu widersetzen und im Interesse der Arbeitnehmer eine staatliche Sozialpolitik zu propagieren,⁵⁸ der,

⁵⁶ S. dazu Gerhard Deter, Zwischen Gilde und Gewerbefreiheit Bd. 1, wie Anm. 15, S. 281–284.

⁵⁷ Vgl. Lothar Gall, Liberalismus ..., wie Anm. 51, S. 172.

⁵⁸ S. dazu Fritz Völkerling, Der deutsche Kathedersozialismus, Berlin 1959; Hans Jürgen Scheler, Kathedersozialismus und wirtschaftliche Macht, Berlin 1973.

in den Achtziger Jahren vom Reichsgesetzgeber aufgenommen, in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts beeindruckende Erfolge nicht versagt blieben. Die Dynamik des Liberalismus aber hatte sich erschöpft.

IV. Fazit

Als das ALR in Kraft trat, war der Ausdruck "Liberalismus" noch ganz ungebräuchlich.⁵⁹ Der Arbeitsvertrag des Code civil und derjenige der preußischen Reformzeit setzte bald aber, ganz und gar dem liberalen Credo entsprechend, voraus, dass der Geselle, dem die Freiheit gewährt worden war, sich den Arbeitsplatz selbst zu suchen, seine Begabungen auch optimal entfalten und so sich selbst helfen werde. Diese Chance sollte ihm durch fortbestehende Privilegien der Arbeitgeber nicht genommen werden. Die Beseitigung der freiheitsbeschränkenden Zunftordnung bedeutete daher einen tiefgreifenden sozialen Wandel, brachte die Mehrzahl der Meister von Beginn des Jahrhunderts aber gegen die neue Ordnung auf, während die größeren, prosperierenden Betriebe die Vorteile der liberalen Gegebenheiten zu nutzen verstanden. Die frühen Liberalen wie Karl von Rotteck und Robert von Mohl sprachen sich deshalb nur insoweit für die Gewerbefreiheit aus, als diese den Handwerkern den Weg in die berufliche Selbstständigkeit gewährleisten sollte.⁶⁰ Die meisten Gesellen allerdings vermochten von der Neuregelung der rechtlichen Beziehungen aufgrund des Überangebots an Arbeitskräften in der Zeit des Vormärz nicht zu profitieren. Insoweit war das liberale Versprechen, die größere Handlungsfreiheit werde das größtmögliche Wohl der Individuen wie der Allgemeinheit notwendig heraufführen, jedenfalls aus der Sicht der Gesellen und der kleinen Meister diskreditiert. Sie setzten mit der Gesetzgebung der Jahre 1845/1849 deshalb eine neue korporative Ordnung durch, die aber in Ermangelung effizienter Konkurrenzbeschränkung und aufgrund der staatlichen Bevormundung schnell wieder an Attraktivität verlor.

Mit dem neuerlichen Erstarken des Liberalismus in den Sechziger Jahren und in dessen Gefolge dem Erlass der Gewerbeordnung des Jahres 1869 lösten sich die seither geschaffenen Organisationsformen weitestgehend wieder auf, um erst am Ende des Jahrhunderts wiederbelebt zu werden. Da die Entwicklung seit dem Durchbruch der industriellen Revolution für die besitzlosen Schichten nicht die versprochene Freiheit

⁵⁹ So J. Salwyn Schapiro, Was ist Liberalismus?, wie Anm. 16, S. 20.

⁶⁰ James J. Sheehan, Liberalismus und Gesellschaft in Deutschland 1815–1848, in: Lothar Gall (Hrsg.), Liberalismus, wie Anm. 21, S. 208–231 (217).

des Individuums, sondern die bürgerliche Klassengesellschaft hervorbrachte, verlor der Liberalismus in diesem wachsenden Segment der Bevölkerung bald jeglichen Einfluss – und marginalisierte sich so dauerhaft.